VEREINBARUNG

MITTELSCHULE SÖLL SCHEFFAU

gem. § 175 Abs. 5 Z 3 ASVG iVm § 13b SCHUG zwecks Absolvierung einer **individuellen Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit.**

Name des Schülers/der Schülerin: ....., Klasse: .....

geboren am: .....

Als **Erziehungsberechtigte(r)** erteile ich hiermit die Zustimmung, dass oben genannte (r) Schüler (in) im Rahmen der individuellen Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit im **Betrieb** ..... in der Zeit von ..... bis ..... (max. 15 Tage) die Fertigkeiten und Kenntnisse des Berufes (Lehrberufes) ..... kennen lernen kann.

.....
Unterschrift des (der) Erziehungsberechtigten

In der Zeit der individuellen Berufsorientierung durch den (die) Schüler (in) wird im oben genannten Betrieb Herr / Frau ..... als Aufsichtsperson bestellt.

.....
Unterschrift Betrieb (Firmenstempel)

<u>Erklärung der Aufsichtsperson:</u>

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Einbindung des Schülers (der Schülerin) in den Arbeitsprozess verboten ist. Diesbezüglich habe ich die rückseitig angeführten Informationen gelesen. Weiters werde ich den Schüler (die Schülerin) auf relevante Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz, Arbeitshygiene) hinweisen.

.....
Unterschrift der Aufsichtsperson

MITTELSCHULE SÖLL SCHEFFAU

ALLGEMEINE INFORMATIONEN:

- Eine Eingliederung der Schüler / -innen in den Arbeitsprozess ist unzulässig.
- Schüler/ -innen unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Während der Berufsorientierung sind die Schüler / - innen in einem ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entsprechenden Ausmaß zu beaufsichtigen.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Auf die Körperkraft der Schüler / -innen ist Rücksicht zu nehmen.
- Die Schüler / -innen sind im Rahmen der Schülerunfallversicherung nach dem ASVG unfallversichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch Schüler / -innen verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.
- Bei korrekter Absolvierung dieser individuellen Berufsorientierung haben Schüler / -innen keinen Anspruch auf Entgelt.